

Bauvorhaben „Solarpark Cochstedt“ Einheitsgemeinde Hecklingen – Salzlandkreis

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Kartierung, Auswertung und Texterstellung: Johann Herzer
Texterstellung und redaktionelle Bearbeitung: Dr. Antje Birger
Kartografische Bearbeitung: Dr. Jens Birger

Wanzleben, den 17.01.2023

1. Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Hecklingen, Gemarkung Cochstedt ist auf den folgenden Flurstücken (Flur 6, Flurstück 819, Flur 11 Flurstücke 19/4 und 19/5) die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant. Das Areal wird derzeit konventionell ackerbaulich genutzt.

Die Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt wurde beauftragt, einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu erarbeiten und notwendige Bestanderfassungen durchzuführen.

Der Leistungsumfang für die Erfassungen in Absprache mit dem Auftraggeber wie folgt festgelegt:

- Brutvogelerfassung
- Geländebegehungen zur Überprüfung und Erfassung auf Reptilienvorkommen mit dem Schwerpunkt Zauneidechse (*Lacerta agilis*).
- Geländebegehungen zum Nachweis von Feldhamstervorkommen

Im Rahmen der Begehungen wurde zudem die Eignung der Habitate für prüfungsrelevante Arten eingeschätzt und es wurden Zufallsfunde relevanter Arten dokumentiert. Anhand der Erfassungsergebnisse wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Es war vorrangig zu klären, wie sich die vorliegende Planung auf im Gebiet vorkommende, bodenbrütende Vogelarten wie der Feldlerche, auswirken kann, da die geplante Anlage ausschließlich auf derzeit noch bewirtschafteten Äckern errichtet werden soll. Im Folgenden wird aufgezeigt, inwieweit für planungsrelevante Arten und Lebensräume erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG durch das Bauvorhaben zu erwarten sind.

2. Untersuchungsgebiet

Bei dem Untersuchungsgebiet (UG) handelt es sich um einen konventionell bewirtschafteten Acker mit 82 ha Größe, welcher im Untersuchungszeitraum (April bis Juli 2022) mit Winterraps bestellt war. Es befindet sich am Rande des nordöstlichen Harzvorlandes und der Magdeburger Börde. Direkt angrenzend an das UG befinden sich teilweise wertvolle Strukturen wie Hecken, eine Baumreihe und eine Streuobstwiese. Zudem gibt es im Nordosten eine kleine Gehölzinsel innerhalb des Ackers.



Abbildung 1: Blick über das Untersuchungsgebiet nach NNW, Richtung Cochstedt am 26.04.22. Rechts ist die kleine Gehölzinsel zu sehen. © Johann Herzer

3. Methodik

Die Untersuchung der Avifauna erfolgte während sechs Begehungen zwischen Ende März und Juli 2022 in Anlehnung an die Revierkartierungsmethode nach BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK et al. (2005).

Alle akustisch und optisch wahrgenommenen Vögel wurden mit Art, Anzahl, Geschlecht und Alter, Verhalten und/oder Bewegungsrichtung kartiert. Zusätzlich wurden weitere Hinweise auf die Anwesenheit von Vögeln, wie z. B. Neststandorte und Federfunde, notiert. Die Auswertung der Daten erfolgte nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005).

Begehungstermine:

Folgende Tabelle listet die Termine der avifaunistischen Kartierungen bei den jeweils angetroffenen Witterungsbedingungen auf.

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Wind
29.03.22	08.10-09.30	9°	3/8	1-2 Bf
26.04.22	08.05-09.40	7°	0/8	0 Bf
13.05.22	08.00-09.35	14°	0/8	2 Bf
31.05.22	07.45-09.20	13°	5/8	2 Bf
16.06.22	07.30-09.30	15°	3/8	1-2 Bf
05.07.22	08.25-09.45	17°	4/8	1 Bf

4. Rechtliche Grundlagen

Die Vorgaben zum besonderen Artenschutz gehen zurück auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL), Art. 12 und 13, sowie die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VogelSch-RL), Art 5.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) setzt die Vorgaben der EU vollumfänglich in nationales Recht um.

Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 trifft keine weiteren Regelungen zum besonderen Artenschutz.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG. **§ 44 (1) Nr. 1-4** enthalten die für die besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten relevanten Zugriffsverbote.

Der **§ 44 (5)** ist mit dem Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) neu gefasst worden. Er trifft weitergehende Festlegungen, insbesondere über die Möglichkeit der vorgezogenen Herrichtung von Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der durchgängigen ökologischen Funktion (ACEF) für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten. Voraussetzung für die Zulässigkeit von ACEF-Maßnahmen ist die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) bzw. ein mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen verbundener Eingriff, der durch eine Behörde durchgeführt

wird. Weiterhin spezifiziert er die Bedingungen, unter denen es nicht zur Erfüllung des gesetzlichen Verbotstatbestands der Zugriffsverbote kommt.

Der **§ 44 (6)** nimmt Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen unter weiteren Bestimmungen (Durchführung durch fachkundige Personen, größtmögliche Schonung der untersuchten Exemplare, Meldung über Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare an die dafür zuständige Naturschutzbehörde) ebenfalls von den Zugriffsverboten aus. Demnach ist zweifelsfrei keine artenschutzrechtliche Prüfung oder gar Ausnahmeprüfung für diese Arbeiten erforderlich. Die Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt (Fanggenehmigung, Meldung der Ergebnisse) bleiben unberührt.

4.1 Zugriffsverbote

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG im Einzelnen dargestellt und ihre Maßgaben erläutert. Die Verbote Nr. 1-3 beziehen sich dabei nur auf Tierarten. Verbot Nr. 4 beinhaltet Pflanzenarten.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Tötungs- und Verletzungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsform aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

§ 44 (5) Satz 2 spezifiziert, dass ein Verstoß gegen ...

„1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, [...]“

Zu 44 (5) Satz 2 Nummer 1:

Der Tatbestand der Tötung liegt dann vor, wenn für die Individuen einer Tierart eine systematische Gefährdung durch das Vorhaben besteht und sich das Tötungsrisiko für die zu betrachtenden Tiere einer Art signifikant erhöht und das allgemeine Lebensrisiko (z.B. Gefahr des Todes durch Beutegreifer, Wetterschwankungen, natürlichen Konkurrenzdruck, etc.) übersteigt.¹

Eine systematische Gefährdung besteht beispielsweise dann, wenn tradierte saisonale Wanderwege oder Jagdrouten unterbrochen werden, oder auch ein attraktiveres Nahrungsangebot im Wirkraum des Vorhabens geschaffen wird, als in der natürlichen Umwelt der zu betrachtenden Tierart. Eine Tötung darf nicht absichtlich passieren – dazu gehört auch ein „Billigendes In-Kauf-nehmen“ von Tötungen, ohne dass die gebotenen, fachlich anerkannten Maßnahmen zur Vermeidung von Tötung/Verletzung getroffen worden sind. Die Tötung von Tieren kann baubedingt und/oder anlagebedingt und/oder betriebsbedingt eintreten, dem kann jedoch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. In der Regel sind diese oftmals technischen Vermeidungsmaßnahmen mit einem wirkungsvollen Ausgleichskonzept zu kombinieren. Das Ziel ist, die Notwendigkeit bzw. Attraktivität für die betroffenen Tierarten, sich im Baustellen-/Trassen-/Verkehrsraum zu bewegen, zu reduzieren. Verbleibt nach Vorsehen der notwendigen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ein Risiko, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, so ist dies unvermeidbar und entspricht nicht damit nicht mehr dem Zugriffsverbot.

¹ BVerwG 9 A 14.07 vom 09.07.2008 (A 30/A 2 Nordumfahrung Bad Oeyenhausen), insbes. Randnummer 91 bis 93

Zu 44 (5) Satz 2 Nummer 2:

Das Fangen und Entnehmen von Tieren zu deren Schutz ist vom Verbot freigestellt². Dies betrifft bspw. das Abfangen und Umsetzen von Amphibien, mit dem Ziel, sie vor Schädigung zu schützen und/oder sie in ein anderes/neues Laichgewässer umzusetzen, im Sinne des Erhalts der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang. Damit einhergehende Beeinträchtigungen – darunter können auch Verluste von Einzelexemplaren fallen – sind möglichst gering zu halten. Fangen und Entnehmen zum Schutz sind als „ultima ratio“ einzusetzen.

4.2 § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, [...]“

Das Verbot der erheblichen Störung tritt erst ein, sofern die Störung erheblich ist, d. h. dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Der Begriff der „lokalen Population“ ist fachlich begründet im Einzelfall festzulegen. Störungen gehen in der Regel vom Baubetrieb oder dem regulären Betrieb des Vorhabens und deren Anlagen in Form von Lärm, Licht oder Bewegungsreizen aus. Eine erhebliche Störung kann durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ganz vermieden oder zumindest in dem Maße minimiert werden, dass die verbleibende Störung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung und somit zum Eintritt des Verbotstatbestandes führt. Indirekt können durch erhebliche Störung Fortpflanzungs- und Ruhestätten (essentielle Teilhabitate) verlustig gehen, indem sie aufgrund von Störungen von den Tieren verlassen wird. Durch die (vorgezogene) Anlage geeigneter Ausweichhabitate kann dem Eintreten des Verbotstatbestandes entgegnet werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschieht direkt im Zuge des Baus und durch die Anlage des Bauvorhabens, in diesem Fall Anlagenerrichtung sowie weitere damit verbundene Wirkungen (Standortbetrieb). Das Verbot tritt allerdings erst dann ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist. Bei Verlust von sehr geringfügigen Flächenanteilen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und vorhandenen, noch nicht voll besetzten Ausweichhabitaten im erreichbaren Umfeld für die jeweils betroffene(n) Art(en) tritt das Verbot nicht ein. Zum Eintritt des Verbots kann jedoch der bau-/anlagebedingte Verlust essentieller Habitatelemente, bspw. wichtige Nahrungshabitate oder die Blockade der essentiellen Zuwegung zu diesen zählen, wenn dadurch die Nutzbarkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte entfällt.

§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG: Schädigungsverbot Pflanzen

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Verbot bedarf derzeit keiner weiteren rechtlichen Auslegung. Werden relevante Pflanzenarten betroffen, so wären Standortverschiebungen des Bauvorhabens zur Vermeidung von Schädigung sowie der bauzeitliche Schutz von Beständen das erste Mittel der Wahl. Darüber hinaus kann eine Umsiedlung an geeignete Standorte stattfinden.

² gilt nur, soweit ansonsten wirkende Beeinträchtigungen unvermeidbar sind; § 40 (1) BNatSchG ist zu beachten

5. Zu betrachtende Arten gemäß BNatSchG

Das BNatSchG §§ 44 definiert die Arten, für die die Verbote zu prüfen sind.

§ 44 Absatz 1 bezieht sich auf verschiedene Artengruppen, somit:

In Nr. 1 auf die besonders geschützten Tierarten

In Nr. 2 auf die streng geschützten Tierarten und europäische Vogelarten

In Nr. 3 auf besonders geschützten Tierarten In Nr. 4 auf besonders geschützten Pflanzenarten

§ 44 Absatz 5 Satz 2 stellt für die Verbote Nr. 1 und Nr. 3 den Bezug für die nach Anhang IVa streng geschützten Tierarten und zu den europäischen Vogelarten und den Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG³ her. In der Folge (Satz 3) werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten rechtlich ermöglicht.³

§ 44 Absatz 5 Satz 4 stellt den gleichen Bezug für die streng geschützten Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-RL her.

§ 44 Absatz 5 Satz 5 schließt für die besonders geschützten Arten – außer den vorher in Satz 2 genannten – das Eintreten von Zugriffsverboten aus.

Somit verbleiben nur die streng geschützten Arten nach FFH-RL Anhang IVa und IVb und die wildlebenden europäischen Vogelarten zur Prüfung auf Zugriffsverbote relevant.

Darüber hinaus führt § 44 Absatz 5 Satz 2 die Arten einer Prüfung auf Zugriffsverbote zu, die gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 in einer Rechtsverordnung aufgeführt sind. Es handelt sich dabei um Arten, die „in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“ – die sogenannten „Verantwortungsarten“. Eine solche Rechtsverordnung existiert zurzeit noch nicht. Als Grundlage für die Auswahl der einzelartbezogen zu betrachtenden Arten ist die **Artenschutzliste Sachsen-Anhalt** (Anhang II) entwickelt worden. Sie enthält die gesetzlich prüfrelevanten Arten (außer kommune Vogelarten, s. Anhang II, Nr. 1.3), deren Verbreitungsgebiete in Sachsen-Anhalt liegen.

6. Wirkraum des Vorhabens / Wirkfaktoren / Wirkprozesse

6.1 Wirkraum

Zur Feststellung, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG eintreten, ist es erforderlich, den Wirkraum des Vorhabens zu definieren.

Als Wirkraum des Vorhabens wird im konkreten Fall der unmittelbare bau- und anlagenbedingte Eingriffsbereich definiert. Dieser ergibt sich aus dem kompletten UG der geplanten Anlage. Dieses umfasst 88 ha, hinzu kommen ggf. noch Flächen für die notwendigen Baustellenzuwegungen und -einrichtungsflächen.

6.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Die geplante Eingriffsfläche wird durch die zu errichtende Anlage dargestellt. Die Gesamtfläche der geplanten Anlage umfasst 82 ha.

Habitatverlust

Durch die geplante Anlage kommt es zu Beeinträchtigungen potentieller Bruthabitate der im Gebiet vorkommenden, bodenbrütenden Vogelarten wie der Feldlerche. Die in den angrenzenden Bereichen vorkommenden Gehölze und Strukturen bleiben von den Bauarbeiten unbeeinflusst. Sie können ihre ursprüngliche Funktion weiterhin erfüllen.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Die geplante Anlage wird in sehr geringem Umfang eine Barriere- bzw. Zerschneidungswirkung zeigen. Diese ist jedoch für Arten der zu betrachtenden Tiergruppen ohne weiteres überwindbar und durch die Gestaltung des Umgrenzungszaunes weiter zu minimieren.

³ Derzeit gibt es noch keine Verordnung nach § 54 BNatSchG, die die sogenannten „Verantwortungsarten“ beinhaltet (vgl. BNatSchG § 54 (1) Nr. 2).

Erschütterungen, Lärm und Lichtimmissionen

Nur für eine begrenzte Bauphase sind geringe Erschütterungen des Bodens und eine Lärmemission durch den Betrieb der Baumaschinen und –fahrzeuge anzunehmen.

Verschmutzung von Gewässern

Im Bereich der zu errichtenden Anlage ist während der Bauphase nicht mit Beeinträchtigungen von Gewässern zu rechnen.

6.3 Anlagenbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Von der Anlage selbst gehen weitere Wirkprozesse aus, deren negativen Auswirkungen durch gezielte Kompensationsmaßnahmen entgegengewirkt werden kann.

6.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Aus dem Betrieb der Anlage sind keine negativen Wirkungen auf die nahe und ferne Umgebung und damit auf Lebensräume und die darin lebenden Arten zu erwarten.

7. Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung wurden folgende Informationen zu aktuellen und historischen Art- bzw. Artengruppennachweise aus dem Eingriffsbereich und dessen Umfeld ausgewertet:

- Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE. 2017; Artenschutzliste Sachsen-Anhalts Stand 2018, Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten; GRÜNBERG et al. 2015)
- Verbreitungsatlas der Lurche und Kriechtiere in Sachsen-Anhalt (GROßE et al. 2015)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands (ROTE-LISTE-GREMIUM Amphibien und Reptilien 2020)

Gezielte Erfassungen des Artinventars erfolgten zu den Artengruppen Vögel und Reptilien. Im Rahmen mehrerer Ortsbegehungen wurden qualifizierte Begehungen des Eingriffsbereiches durch Artexperten vorgenommen. Zusätzlich zu dem in diesem Zuge ermittelten Habitatpotential wurden Zufallsfunde relevanter Arten dokumentiert sowie der anhand der Datenauswertung ermittelte potenzielle Artbestand verifiziert.

8. Ergebnisse

8.1. Avifauna

Insgesamt konnten 47 Vogelarten festgestellt werden. Davon handelte es sich im Untersuchungszeitraum bei 17 Arten um Brutvogelarten (siehe Karte 1) und bei weiteren 30 Arten um Nahrungsgäste. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen der Feldlerche (RL ST 3) mit sieben Revieren. Bruten fanden im Untersuchungszeitraum aber aufgrund der Bestellung mit Raps wahrscheinlich nicht statt, vielmehr ist zu vermuten, dass die Reviere mit zunehmender Höhe der Feldfrucht aufgegeben wurden, da in hohen, dichten Rapsbeständen in der Regel keine erfolgreiche Brut der Feldlerche möglich ist.

Weiterhin besteht Reviervorverdacht des Wendehals' (RL ST 3), welcher am 26.04.22 im Nordosten des Gebietes mit zwei rufenden Individuen nachgewiesen werden konnte. Hierbei könnte es sich jedoch noch um Durchzügler gehandelt haben.

Außerdem erwähnenswert sind die Brutvorkommen des Neuntöters (RL ST V), direkt angrenzend zum UG und das regelmäßige Auftreten des Rotmilans (RL ST V) als Nahrungsgast.

Artenliste Avifauna:

Im Folgenden sind alle während der Kartierungen nachgewiesenen Vogelarten aufgeführt.

B = Brutvogel, N = Nahrungsgast, üf. = überfliegend.

Art	Status im UG	Bemerkungen
Amsel	B	2 Reviere
Bachstelze	N	
Bienenfresser	N	Regelmäßiger Nahrungsgast von naher Kolonie
Blaumeise	B	3 Reviere
Bluthänfling	N	
Buchfink	B	1 Revier
Buntspecht	N	
Dorngrasmücke	B	3 Reviere
Eichelhäher	N	
Elster	N	
Feldlerche	B	7 Reviere
Gartenrotschwanz	N	Brutvogel auf im NW angrenzender Streuobstwiese
Gartengrasmücke	B	4 Reviere
Grünfink	B	1 Revier
Feldsperling	N	Brutvogel im nahen Umfeld des UG
Fitis	N	
Goldammer	B	5 Reviere
Graumammer	N	Regelmäßiger Nahrungsgast, Brutvogel im nahen Umfeld des UG
Grünfink	N	
Hausrotschwanz	N	
Hausperling	N	Brutvogel im nordwestlich angrenzenden landwirtsch. Betrieb
Heckenbraunelle	B	2 Reviere
Jagdfasan	N	
Klappergrasmücke	B	1 Revier
Kohlmeise	B	1 Revier
Kolkrabe	N	
Mäusebussard	N	
Mönchsgrasmücke	B	3 Reviere
Nachtigall	N	
Neuntöter	B	3 Reviere
Pirol	N	1 Feststellung von 3 Indiv. am 13.05.22 im Ostteil des UG
Rabenkrähe	N	
Ringeltaube	N	
Rohrweihe	N	Einmalige Feststellung eines üf. Weibchens am 13.05.22
Rotkehlchen	N	
Rotmilan	N	Regelmäßiger Nahrungsgast
Saatkrähe	N	
Schafstelze	B	1 Revier
Schwarzkehlchen	B	2 Reviere
Schwarzmilan	N	Unregelmäßiger Nahrungsgast
Singdrossel	B	3 Reviere
Sperber	N	Einmalige Feststellung eines üf. Männchens am 31.05.22
Star	N	

Art	Status im UG	Bemerkungen
Stieglitz	N	
Turmfalke	N	Regelmäßiger Nahrungsgast
Wendehals	N	Revierverdacht im Nordosten des UG
Zilpzalp	B	1 Revier

8.2. Zauneidechse

Eventuelle Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurden jeweils im Anschluss an die avifaunistischen Kartierungen erfasst. Dabei wurden angrenzend an das UG die potentiellen Habitate (Feldgehölze und Wege mit angrenzenden Gehölzen) abgesucht und eventuelle Verstecke (Hölzer, Steine) vorsichtig umgedreht. Das eigentliche UG stellt als Intensivacker kein geeignetes Habitat für Zauneidechsen dar.

Zauneidechsen konnten während der Begehungen auch in den potentiell geeigneten Lebensräumen außerhalb des UG nicht nachgewiesen werden. Diese wären von der vorliegenden Planung ohnehin nicht direkt tangiert. Die Planung sieht eine weitreichende Eingrünung des Areals vor; für die Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen ist eine extensive Pflege bzw. Beweidung angedacht; zudem sollen Steinhäufen angelegt werden.

Somit ist vielmehr von einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der potentiell vorhandenen lokalen Zauneidechsenpopulation auszugehen.

8.3. Vorkommen wertgebender Arten und Lebensräume

Als einzige planungsrelevante Vogelart kam die Feldlerche im Untersuchungsjahr mit sieben Revieren im Planungsgebiet vor. Aufgrund der bisherigen intensiven Nutzung des Gebietes ist aber davon auszugehen, dass der Bruterfolg meist schlecht war oder komplett ausblieb. So konnte im Laufe der Brutsaison 2022 beobachtet werden, wie die Reviere mit zunehmender Höhe und Dichte des Rapsbestandes nach und nach geräumt wurden und letztlich wohl keine erfolgreiche Brut im UG stattfand.

8.4. Feldhamster

Aufgrund der Bestellung mit Winterraps konnte keine Frühjahrsbegehung erfolgen.

Es wurde eine Nacherntebegehung durchgeführt, wobei keine Feldhamsterbaue gefunden wurden.

In den Erfassungen des Landes und aus langjährigen Beobachtungen des Landwirtes sind keine Feldhamsterbaue auf den betroffenen Flächen bekannt.

Im Rahmen der Errichtung der Solarmodule wird eine Ökologische Baubegleitung empfohlen, die im Bedarfsfall auftretende Verdachtsbauten begutachtet und gegebenenfalls weitere Maßnahmen veranlasst.

8.5. Wertvolle Lebensräume und Pflanzenarten

Als wertvoller Lebensraum im Plangebiet selbst ist lediglich die Gehölzinsel im Nordosten des Gebietes anzusehen, welche aber ohnehin erhalten bleiben soll. Der dortige Baumbestand weist einzelne Höhlen auf und wenige Meter östlich, in der Gehölzreihe, wurde eine Häufung von Revieren verschiedener Vogelarten festgestellt. Als wertgebende Vogelart kommt hier der Wendehals vor, wenn auch nur mit Revierverdacht.

Außerdem befindet sich am nördlichen Rand der Gehölzinsel ein Vorkommen der Echten Katzenminze (*Nepeta cataria* - RL ST 3), welches aber auf Dauer nur durch gelegentliche Störung des Standortes erhalten werden kann. Selbiges gilt auch für die Vorkommen der Acker-Lichtnelke (*Silene noctiflora* - RL ST 3) an mehreren Stellen im UG.

Die das Untersuchungsgebiet umgebenden Hecken und Baumreihen haben aber einen sehr hohen ökologischen Wert in der hier weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft, werden aber nur indirekt von dem Bauvorhaben tangiert. Sie wiesen vor allem Brutvorkommen von Neuntöter und Goldammer (RL V ST), zwei deutschlandweit stark im Rückgang begriffene Vogelarten, auf. Außerdem konnte am 05.07.22 ein Rebhuhn (RL ST 2) an der Baumreihe im Osten, 500 m nordöstlich des Untersuchungsgebietes festgestellt werden.

Die erwähnte Gehölzreihe ist besonders wertvoll, da sie nicht nur aus Gehölzen gleichen Alters besteht, sondern westlich vorgelagert einen mehrere Meter breiten, mit Büschen bewachsenen Steifen aufweist. Hier wurden auch die meisten Brutvogelarten festgestellt.

9. Maßnahmenvorschläge

Als einzige planungsrelevante Art ist die Feldlerche direkt von dem Bauvorhaben durch Verlust ihres Bruthabitats betroffen. Als Ausgleichsmaßnahmen bieten sich hier Feldlerchenfenster, Erbsenfenster oder auch Feldvogelstreifen an.

Feldlerchenfenster sind ca. 20 m² große, künstlich angelegte Fehlstellen in ansonsten dichten Ackerbeständen. Sie sollten mindestens 50 m entfernt vom Feldrand und 100 m von Gehölzen und vertikalen Strukturen, bevorzugt in Wintergetreide- oder Rapsfeldern mit einer Größe ab 5 ha angelegt werden. Außerdem sollten sie nicht an Fahrspuren grenzen. Um die Beeinträchtigungen der betroffenen 7 Brutpaare auszugleichen, werden 22 ha benötigt, auf denen 2 Feldlerchenfenster je ha anzulegen sind (Bedarf: 44 Feldlerchenfenster für 22 ha).

Charakteristika von Feldlerchenfenstern

- Fläche 20 m², 2 Fenster/ ha
- Fehlstellen ohne Einsaat
- außerhalb von Fahrspuren anzulegen
- 100 m von Gehölzen und vertikalen Strukturen, 50 m vom Feldrand anzulegen

Erbsenfenster sind 1.600 m² große mit Erbsen bestellte Flächen, die eine Mindestseitenlänge von 16 m aufweisen sollten. Es können bis zu 3 Fenster/ 5 ha angelegt werden. Feldlerchen brüten gerne in Erbsenfenstern. Diese kleinen, nicht geernteten Erbsenflächen, bevorzugt innerhalb von Getreidefeldern (aber auch anderer Kulturen), sind nicht ortsfest, dienen als Brutplätze und werden nicht so leicht von Prädatoren wahrgenommen. Wertvoll sind Erbsenfenster insbesondere auch als Lebensraum in dichtschießender Vegetation der Maisfelder. Während Maisfelder zur Zeit der ersten Brut der Feldlerche wegen der hohen Lückigkeit noch interessant sind, fallen sie ab Frühsommer als Brutplätze aus. Hier können die Erbsenfenster wirkungsvolle Rückzugsorte sein. Auch weitere Feldvögel (z. B. Wachtel, Grau- und Goldammer oder Schafstelze), Kleinsäuger und Niederwild profitieren von diesen Trittsteinen. Um die Beeinträchtigungen der betroffenen 7 Brutpaare auszugleichen, werden 7 Erbsenfenster benötigt.

Charakteristika von Erbsenfenstern

- Fläche ca. 1.600 m², Mindestseitenlänge 16 m, bis zu 3 Fenster/ 5 ha
- Einsaat mit Erbsen im Frühjahr (oder Herbst), Dichte und Zeitpunkt der Einsaat wie kommerzielle Erbsenbestände
- Verzicht auf Düngung oder Pflanzenschutzmittel
- bearbeitungsfreie Zeit bis zum 15.08.
- Mulchen und/oder Grubbern/Umbruch ab dem 16.08.
- eine Fahrspur innerhalb der Fläche zulässig

Eine weitere mögliche Maßnahme ist die Anlage eines Feldvogelstreifens. Feldvogelstreifen sind 36 m breite Getreidestreifen im Maisanbau, die von Jahr zu Jahr rotieren und dazu beitragen, Brutverluste bei der Bodenbearbeitung des Mais zu vermeiden. Die Aussaat erfolgt als Sommer- oder Wintergetreide mit halber Stärke, dem Verzicht auf Pflanzenschutzmaßnahmen und Bearbeitungsfahrten während der Brutzeit der Feldlerche (April-Ende Juli). Dadurch entstehen wichtige Lebens- und Rückzugsräume in den ansonsten sehr feldvogelfeindlichen Maisflächen. Sie erlauben es zudem, Jahre mit für diese Arten ungünstigere Feldfrucht zu überleben bzw. sie als Leit- und Verbindungslinien zu geeigneteren Feldern zu nutzen. Um die Beeinträchtigungen der betroffenen 7 Brutpaare auszugleichen, werden 8 ha Feldvogelstreifen benötigt.

Charakteristika von Feldvogelstreifen

- *Streifen im Maisschlag außerhalb des Vorgewendes (Ausnahmen bei Ernte möglich)*
- *Sommer- oder Wintergetreideanbau in Reinsaat, mit doppeltem Saatreihenabstand, d. h. halbe Aussaatstärke,*
- *vorgezogene Bodenbearbeitung der Maisfläche bis 31.03. möglich,*
- *streifenförmige Anlage, Mindestbreite 12 m, höchstzulässige Breite 36 m,*
- *keine Ganzpflanzenernte, Ernte ab 31.07.*
- *Stoppelbrache über den Winter oder Umbruch ab 15. Oktober,*
- *kein Einsatz von Rodentiziden, Herbiziden und Insektiziden,*
- *mechanische Unkrautbekämpfung nur nach naturschutzfachlicher Abwägung,*
- *Fungizide sind zugelassen,*
- *keine Beschränkungen bei der Düngung,*
- *Anlage in Bejagungsschneisen möglich*

Während der Installationszeit der Photovoltaikanlagen sollte bei der Anlage von Baustreifen ausreichend (mindestens 50 m) Abstand zu Hecken und Baumreihen gehalten werden, um Störungen (z. B. durch Lärm und Staub) dieser wichtigen Strukturen zu vermeiden. Gebaut werden sollte möglichst außerhalb der Brutzeit d. h. zwischen September und März. Keinesfalls sollte der Baubeginn nach März erfolgen, da ansonsten Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu erwarten sind. Am nördlichen Rand der Gehölzinsel sollte das Vorkommen der Echten Katzenminze (*Nepeta cataria*) vor Zerstörung bewahrt werden.

10. Zusammenfassung

Durch den Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind Feldlerche und Schafstelze direkt durch den Verlust ihres Bruthabitats betroffen. Dies kann durch bereits genannte Maßnahmen ausgeglichen werden, da im direkten Umfeld des Plangebietes viele geeignete Äcker vorhanden sind, welche zur Zeit konventionell bewirtschaftet werden.

Die meisten der festgestellten Vogelarten werden durch das Vorhaben möglicherweise profitieren, da neue Strukturen entstehen. So ist davon auszugehen, dass sich auf dem Grünland zwischen den Photovoltaikmodulen eine Grünlandvegetation einstellt und im Vergleich zur konventionellen Ackervegetation mehr Insektenarten als Nahrungshabitat dient. Somit wird sich die Nahrungsverfügbarkeit für die in angrenzenden Gehölzen vorkommenden Vogelarten möglicherweise verbessern.

Auch die geplante Beweidung mit Schafen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern werden vermutlich zur ökologischen Aufwertung des Gebietes beitragen.

Die Lebensraumfunktionen bleiben auch nach der Umsetzung der vorgesehenen Planung in ihrem räumlichen Zusammenhang durchaus gewahrt.

Wird ein angemessener Ausgleich für das verlorengelassene Bruthabitat der Feldlerche realisiert, steht dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher sowie artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.

11. Literatur

BIBBY, C., BURGESS, N. & HILL, D. 1995. Methoden der Feldornithologie. Neumann, Radebeul: 270 S.

GROßE, W.-R., SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE. 2015. Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 Seiten.

GRÜNBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. 2015. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. – Berichte zum Vogelschutz 52: Seiten 19 – 67. (online abrufbar: <https://www.rote-liste-zentrum.de/index.html>; Stand: 21.11.2022)

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN. 2020. Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 Seiten. (online abrufbar: <https://www.rote-liste-zentrum.de/index.html>; Stand: 21.11.2022)

SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE. 2017. Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017– Vorabdruck. – Apus 22 (Sonderheft). Seiten 3 bis 80. (online abrufbar: <https://lau.sachsen-anhalt.de/wir-ueber-uns-publikationen/fachpublikationen/berichte-des-lau/rote-listen-sachsen-anhalt-2020/> ; Stand: 21.11.2022)

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Rechtliche Grundlagen

BUNDESREGIERUNG (Hrsg.). 2013. Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) in der Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896). Zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert. 42 Seiten.

BUNDESREGIERUNG. 2021. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908). 67 Seiten.

NATURSCHUTZGESETZ LAND SACHSEN-ANHALT (NatSchG LSA). 2019. Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569). § 15 Abs. 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA Nr. 28 vom 08.11.2019 S. 346). 19 Seiten.



Legende

Reviere

Art

- Amsel
- Blaumeise
- Dorngrasmuecke
- Feldlerche
- Gartengrasmuecke
- Gartenrotschwanz
- Goldammer
- Gruenfink
- Haussperling
- Heckenbraunelle
- Klappergrasmuecke
- Kohlmeise
- Moenchsgrasmuecke
- Neuntoeter
- Schafstelze
- Schwarzkehlchen
- Singdrossel
- Stieglitz
- Zilpzalp

Solarpark

- Flurstücke

DOP © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA

Projekt "Solarpark Cochstedt"

Avifaunistische Kartierung
Revierkartierung 2022
- Karte der Brutvögel -



Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt
An der Alten Tonkuhle 1
39164 Wanzleben

Datum: 23.12.2022 Erfassung: Johann Herzer
Kartographie: Dr. Jens Birger